

Richtlinien der Gemeinde Fahrenzhausen zur Ehrung von sportlichen und kulturellen Erfolgen und Leistungen (Ehrenordnung Kultur und Sport)

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt diese Richtlinien in analoger Anwendung des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung.

I. **Ehrung von sportlichen Erfolgen**

§ 1 **Personenkreis**

- (1) Die Gemeinde Fahrenzhausen ehrt regelmäßig Einzelpersonen und Mannschaften, die in sportlichen Wettkämpfen/Wettbewerben herausragende sportliche Leistungen erzielt haben.
Eine Ehrung von Profi- bzw. Berufssportlern/innen ist nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung ist,
 - a) bei Einzelpersonen, wenn sie mit Haupt- oder Nebenwohnung in der Gemeinde Fahrenzhausen gemeldet sind oder einem bestehenden Verein der Gemeinde Fahrenzhausen als Mitglied angehören und unter dessen Namen die zu ehrende Leistung erzielt wurde,
 - b) bei Mannschaften, wenn sie einem bestehenden Verein der Gemeinde Fahrenzhausen als Mitglied angehören und unter dessen Namen die zu ehrende Leistung erzielt wurde,
 - c) Einzelpersonen, welche im Gemeindegebiet Fahrenzhausen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind, können auch geehrt werden, wenn sie Teil einer Vereinsmannschaft außerhalb des Gemeindegebietes Fahrenzhausen sind.
Daneben werden auch Schüler und Schulsportmannschaften geehrt, wenn sie bei Schulsportmeisterschaften entsprechende Platzierungen erzielen.
- (3) Diese Richtlinien umfassen alle Sportarten, welche beim Bayer. Landessportverband bzw. im Bayer. Sportschützenbund als zugehörige Disziplinen aufgezählt sind.

§ 2

Leistungsvoraussetzung

- (1) Ehrungen erfolgen bei Aufstellen von Rekorden ab Bezirksebene (oberbayerische Ebene) und ab Aufstiegen von Mannschaften in die Bezirksebene (oberbayerische Ebene).
- (2) Ehrungen erfolgen für herausragende sportliche Erfolge in Wettbewerben, welche über die Kreisebene bzw. Gauebene hinausgehen, vor allem für 1. bis 3. Plätze. Bei auf deutschlandweiter Ebene durchgeführten Wettbewerben, werden herausragende sportliche Erfolge von Platz 1 bis 10 geehrt.
- (3) Ehrungen erfolgen auch bei aktiver Teilnahme an Länderkämpfen, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

II.

Ehrung von kulturellen Erfolgen

§ 3

Personenkreis

- (1) Die Gemeinde Fahrenzhausen ehrt regelmäßig Einzelpersonen und Mannschaften / Ensembles die in kulturellen Wettbewerben herausragende Leistungen erzielt haben. Eine Ehrung von Profi- bzw. Berufsmusikern/innen bzw. professionellen Tätigkeiten ist nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung ist,
 - a) bei Einzelpersonen, wenn sie mit Haupt- oder Nebenwohnung in der Gemeinde Fahrenzhausen gemeldet sind oder einem bestehenden Verein der Gemeinde Fahrenzhausen als Mitglied angehören und unter dessen Namen die zu ehrende Leistung erzielt wurde,
 - b) bei Ensembles, wenn sie einem bestehenden Verein der Gemeinde Fahrenzhausen als Mitglied angehören und unter dessen Namen die zu ehrende Leistung erzielt wurde,
 - c) Einzelpersonen, welche im Gemeindegebiet Fahrenzhausen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind, können auch geehrt werden, wenn sie Teil eines Ensembles außerhalb des Gemeindegebietes Fahrenzhausen sind.
Daneben werden auch Schüler und Schulensembles geehrt, wenn sie bei Schulwettbewerben entsprechende Platzierungen erzielen.
- (3) Diese Richtlinien umfassen alle Wettbewerbe auf kulturellem Gebiet, insbesondere musikalische Wettbewerbe.

§ 4

Leistungsvoraussetzung

- (1) Ehrungen erfolgen bei 1. – 3. Plätzen, welche über die Landkreisebene hinausgehen (z. B. ab Regionalebene beim Wettbewerb „Jugend musiziert“).
- (2) Bei Wettbewerben auf Landesebene und auf Bundesebene werden herausragende kulturelle Erfolge von Platz 1 bis 10 geehrt.

III.
Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Art der Ehrung

Die Art der jeweiligen Ehrung wird durch den Finanz-, Sozial- und Personalausschuss festgelegt.

Neben einer entsprechenden Urkunde werden Geld- bzw. Sachpreise vergeben, welche jeweils auf Vorschlag der Verwaltung vom Finanz-, Sozial- und Personalausschuss festgelegt werden.

§ 6

Ehrungsvorschläge und Auswahl

- (1) Vorschläge zur Ehrung sind von den Vereinen bzw. von einzelnen Bürgern bei der Gemeindeverwaltung zu den veröffentlichten Fristen einzureichen. Dabei sind folgende Informationen mitzuteilen:
 - a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit der vorgeschlagenen Person bzw. der einzelnen Mannschaftsmitglieder/Ensemblemitglieder und ggf. des Trainers/Lehrers
 - b) Angaben und Nachweise (Kopien von Urkunden, offizielle Ergebnislisten, usw.) zur erzielten Leistung.
- (2) Die zu ehrenden Personen / Mannschaften werden anhand der eingereichten Vorschläge durch den Finanz-, Sozial- und Personalausschuss bestimmt.

§ 7

Sonstiges

- (1) Die Ehrung erfolgt in würdigem Rahmen, welchen der Finanz-, Sozial- und Personalausschuss festlegt. In der Regel wird die Ehrung zusammen mit dem gemeindlichen Ehrenabend für langjährig ehrenamtlich Tätige stattfinden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrung. Die Gemeinde Fahrenzhausen behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abzuweichen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fahrenzhausen, den 19.07.2018

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister

Die Richtlinien wurden am 25.07.2018 öffentlich bekannt gemacht und traten am 02.08.2018 in Kraft.